

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



26. Jahrgang

19. Juni 2020

Nr. 2

INHALT:

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zentrale Ordnungen

1. Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Neufassung)
2. Erste Änderungssatzung der Grundordnung vom 06.11.2019
3. Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.12.2019 (Neufassung)
4. Gebührenordnung der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 29.01.2020 (Neufassung)
5. Satzung für die European New School of Digital Studies der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 29.01.2020

Ordnungen der Juristischen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

6. Ordnung zur Ermöglichung alternativer Prüfungsformen im Sommersemester 2020 vom 22.04.2020
7. Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship vom 15.01.2020
8. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship vom 15.01.2020

B. Bekanntmachungen

9. Beschluss der Präsidentin zur Einrichtung der European New School of Digital Studies als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung vom 29.01.2020
10. Beschluss der Präsidentin zur Einrichtung des Masterstudiengangs Digital Entrepreneurship vom 29.01.2020

ISSN 0948-1516

| | |
|-----------------|---|
| Herausgeber: | Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Die Präsidentin - Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder) |
| Verantwortlich: | Justizariat - Tel. (0335) 5534-4577, ambek@europa-uni.de |

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), und § 5 Abs. 1 S. 3 BbgHG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 5 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 14]), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Grundordnung erlassen¹²³:

Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

(GrundO)

§ 1

Rechtsstellung; Signet; besondere Zielsetzung

(1) Die Europa-Universität Viadrina ist als Hochschule Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Ihre Trägerin ist die Stiftung Europa-Universität Frankfurt (Oder). Die Universität trägt den Namen "Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)". Sie führt das in der Anlage ersichtliche Siegel. Das Universitätssignet besteht aus diesem Siegel mit einem unten umlaufenden Schriftzug „EUROPA UNIVERSITÄT VIADRINA“ und einem blauen, die Brückenfunktion symbolisierenden Bogen über dem Siegel. Ergänzt wird dies durch einen blau-gelben Balken. Als Kompaktlogo genutzt wird das Siegel, der Balken und der dreizeilige Schriftzug „EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)“.

(2) Die Europa-Universität Viadrina sieht es als ihre besondere Aufgabe an, mit wissenschaftlichen und

anderen Einrichtungen europäischer Staaten, insbesondere Ostmittel- und Osteuropas, zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise will die Europa-Universität Viadrina, in Anknüpfung an die Tradition der alten Alma Mater Viadrina, eine Stätte der Begegnung zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden aus allen Teilen Europas sein. Eine besondere Stellung kommt insofern dem Collegium Polonicum in Slubice als gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtung der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen und der Europa-Universität Viadrina zu.

(3) Die Europa-Universität Viadrina fördert insbesondere Forschungs- und Studieninhalte, die transnational orientiert sind sowie die Grenzen der Disziplinen überschreiten.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Europa-Universität Viadrina sind die an der Europa-Universität Viadrina nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(2) Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Europa-Universität Viadrina tätig sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Europa-Universität Viadrina wahrnehmen. Des Weiteren kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verleihen, wenn die Einstellungsvoraussetzungen nach § 55 BbgHG erfüllt werden sowie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrgenommen werden. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Europa-Universität Viadrina, sofern sie hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 tätig sind. Andernfalls sind sie Angehörige wie die übrigen an der Stiftung Europa-Universität Viadrina und Europa-Universität Viadrina Tätigen.

(3) Soweit die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen abhalten, werden sie Angehörige der Hochschule.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 04.09.2019 ihre Genehmigung erteilt.

² Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 10.12.2019 sein Einvernehmen hergestellt.

³ Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Verfügung vom 15.04.2020 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina ist Recht und Pflicht aller Mitglieder nach Maßgabe von § 61 Abs. 1 BbgHG.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Europa-Universität Viadrina.

(3) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Stiftung oder Hochschule und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Abweichend von Satz 2 ist das Fehlen studentischer Mitglieder in den Fakultätsräten unerheblich, soweit sich Studierende bei den Wahlen zu diesem Organ auch in einem zweiten Wahldurchgang nicht zur Wahl gestellt haben.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, nach Maßgabe der für das Gremium geltenden Satzung für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(5) In allen Gremien sollen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

(6) Die Mitglieder der Europa-Universität Viadrina dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 4

Besondere Mehrheiten

(1) In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen. Die Studierenden verfügen in

Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre über einen Stimmenanteil von mindestens 30 Prozent.

(2) In Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Entscheidung über Habilitationen, die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen.

§ 5

Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und für die Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals erfolgt eine Mehrheitswahl nach § 62 Abs. 1 S. 2 BbgHG. Für die Gruppe der Studierenden und für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 BbgHG.

(2) Angehörige der Europa-Universität Viadrina haben nur aktives Wahlrecht.

(3) Die Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina trifft Regelungen über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über Nachrückende, stellvertretende Mitglieder, Fristen, individuelle Wahlbenachrichtigungen sowie Grundsätze für die Durchführung von Wahlen an der Europa-Universität Viadrina einschließlich der Wahlen in der Studierendenschaft. Sie wird vom Senat, für die Wahlen in der Studierendenschaft von ihrem obersten beschlussfassenden Organ gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 BbgHG erlassen.

§ 6

Zentrale Organe; Gliederung der Europa-Universität Viadrina

(1) Zentrale Organe der Europa-Universität Viadrina sind die Präsidentin oder der Präsident und der Senat.

- (2) Die Europa-Universität Viadrina gliedert sich in:
1. Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre,
 2. Zentrale Einrichtungen,
 3. Universitätsverwaltung.

§ 7 Präsidentin oder Präsident

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Sie oder er soll über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt das Amt hauptberuflich wahr. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Europa-Universität Viadrina in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben ab und ist in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben dem Senat zur umfassenden Information und Auskunft verpflichtet. Soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz, diese Grundordnung und das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ nichts anderes bestimmen, ist sie oder er für alle Aufgaben der Europa-Universität Viadrina zuständig.

Die Präsidentin oder der Präsident ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung, insbesondere des Struktur- und Entwicklungsplanes,
2. die Einrichtung und Auflösung von Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie von Studiengängen nach Anhörung des Senats,
3. die Koordination der Tätigkeit der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Forschung und Lehre,
4. die Evaluation der Forschung an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
5. für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation,

6. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann an den Sitzungen der Gremien der Hochschule teilnehmen, hat Rede- und Antragsrecht, ist über ihre Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten und hat sie zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie des nichtwissenschaftlichen Personals der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(6) Ist mit Ablauf der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger ernannt, nimmt in der Regel die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident die Aufgaben bis zur Ernennung geschäftsführend wahr. Hat die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident bei einer erneuten Kandidatur nicht die für eine Wiederwahl erforderliche Mehrheit erreicht oder ist sie oder er aus anderen Gründen gehindert, diese Aufgaben geschäftsführend wahrzunehmen, kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit dem Stiftungsrat und dem Senat eine bisherige Vertreterin oder einen bisherigen Vertreter beauftragen, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wahrzunehmen.

§ 8 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird gemäß § 10 Absatz 2 i.V.m. § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufgrund eines Wahlvorschlages der Findungskommission von der Wahlversammlung in geheimer Wahl auf Zeit gewählt und vom Stiftungsrat bestellt.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus zwei Kammern. Eine Kammer bilden sämtliche Mitglieder des Senats, die andere Kammer bilden sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats. Den Vorsitz der Wahlversammlung führt der oder die Vorsitzende des Senats. Er beruft die Mitglieder beider Kammern zu den Sitzungen der Wahlversammlung ein. Die Mitglieder der Wahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen der Wahlversammlung sind hochschulöffentlich.

(3) Spätestens 6 Monate vor Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten entscheidet die Wahlversammlung, wie die Stelle ausgeschrieben wird. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst.

(4) Die Wahl wird von einer Findungskommission vorbereitet, die paritätisch aus Mitgliedern beider Kammern der Wahlversammlung besetzt ist. Mindestens 40 % ihrer Mitglieder sollen Frauen sein. Sie beschließt über den Wahlvorschlag mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Ihr gehören für den Senat zwei Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Statusgruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied an. Die Vertreter des Senats werden vom Senat getrennt nach Statusgruppen gewählt.

(5) Gewählt ist, wer in beiden Kammern der Wahlversammlung jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder und in der Kammer des Senats auch die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf sich vereint. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet die Wahlversammlung innerhalb von zwei Wochen, ob ein dritter und letzter Wahlgang durchgeführt wird oder die Findungskommission aufgefordert wird, einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen, oder die Wahl beendet ist. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, ist die Wahl beendet.

(6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Wahlversammlung und der Findungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat dem Stiftungsrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt der Präsidentin oder dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und den Stiftungsrat um die Abberufung ersucht. Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens muss der Stiftungsrat dem Ersuchen entsprechen und die oder den Gewählten

nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellen.

(9) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat der betroffenen Vizepräsidentin oder dem betroffenen Vizepräsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt dieser oder diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.

§ 9

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten; Kanzlerin oder Kanzler; Präsidialkollegium

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und sind nebenberuflich tätig. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, es sei denn, die Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Präsidentin oder des Präsidenten steht noch aus und die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident nimmt die Aufgaben geschäftsführend weiterhin wahr oder an ihrer oder seiner Stelle die Vertreterin oder der Vertreter nach § 7 Abs. 6 S. 2, sofern die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident bei einer erneuten Kandidatur nicht die für eine Wiederwahl erforderliche Mehrheit erreicht oder sie oder er aus anderen Gründen gehindert ist, diese Aufgaben geschäftsführend wahrzunehmen. In diesen Fällen führen auch die bisherigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ihre Aufgaben bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Präsidentin oder des Präsidenten weiter. Im Kreis der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sollen alle Fakultäten personell angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt. Sollte die Präsidentin oder der Präsident verhindert sein, wird sie oder er in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten, von der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten vertreten. Die anderen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten übernehmen die Vertretung jeweils im Rahmen der ihnen von der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesenen Zuständigkeiten, soweit die Präsidentin oder der Präsident und die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident verhindert sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident bestimmen, dass im Falle der Verhinderung anstelle der 1. Vizepräsidentin oder des 1. Vizepräsidenten eine

oder einer der anderen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertritt. In Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(3) An der Europa-Universität Viadrina wird zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Präsidialkollegium gebildet. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten gemäß Absatz 1 Satz 1 sollen ihm mindestens zwei, höchstens vier weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören. Wenn die Präsidentin oder der Präsident das bestimmt, gehören ihm außerdem die Dekaninnen oder Dekane und die Kanzlerin oder der Kanzler an. Im Falle der Entscheidung, dass die Dekaninnen oder Dekane dem Präsidialkollegium nicht angehören, sind mindestens zwei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu wählen.

(4) Im Präsidialkollegium hat die Präsidentin oder der Präsident die Richtlinienkompetenz und kann nicht überstimmt werden.

(5) Die Mitglieder des Präsidialkollegiums sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Europa-Universität Viadrina teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(6) Studierende können auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zu Tagesordnungspunkten des Präsidialkollegiums, die für Studierende von besonderem Interesse sind, eingeladen werden und haben dann Antrags- und Rederecht.

§ 10 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Studierende,
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist. Das jeweils stimmberechtigte Mitglied und die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden vor Beginn der konstituierenden Senatssitzung entsprechend

dem Wahlergebnis ermittelt und für die Dauer der Amtsperiode festgelegt.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben insbesondere Antrags- und Rederecht.

(2) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Dekaninnen oder Dekane können dem Senat als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können nicht Mitglieder des Senats sein. Sie scheiden mit ihrer Wahl in eines dieser Ämter aus dem Senat aus, sofern sie Mitglieder des Senats sind. Für sie rücken die bei der Wahl zum Senat in der jeweiligen Gruppe nächstplatzierten Kandidierenden nach.

(3) Der Senat ist zuständig für:

1. den Erlass der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Europa-Universität Viadrina, soweit sie nicht von den Fakultäten zu erlassen sind, und die Stellungnahmen zu den Satzungen der Fakultäten,
2. die Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Forschung, der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Europa-Universität Viadrina,
4. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
5. die Entscheidung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Der Senat nimmt außerdem die ihm durch das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung übertragenen Aufgaben wahr. Daher ist er insbesondere zuständig für:

1. Stellungnahmen zum Wirtschaftsplan der Stiftung (§ 5 Abs. 1 StiftG-EUV),
2. die Entscheidung über die Vorschläge einer gemeinsamen Kommission von Senat und Präsidialkollegium für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 4 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung und deren Stellvertretern nach § 7 Abs. 2 StiftG-EUV,
3. die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters des Senats im Stiftungsrat nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StiftG-EUV,

4. Stellungnahmen zur beabsichtigten Entlassung der bestellten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 S. 3 StiftG-EUV),
5. Stellungnahmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung und zur Entlastung des Stiftungsvorstands (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 StiftG-EUV),
6. Stellungnahmen zur durch die Präsidentin oder den Präsidenten beabsichtigten Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie zur Einrichtung und Auflösung von Fakultäten (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 StiftG-EUV).

(4) Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Präsidentin oder des Präsidenten und entscheidet über ihre oder seine Entlastung. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(5) Der Senat kann Kommissionen einsetzen.

(6) Der Senat setzt für Haushaltsangelegenheiten eine Ständige Kommission ein. Ihr gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals.

Die Mitglieder der Kommission müssen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. Die Kommission bleibt bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt, längstens jedoch bis zum ersten Zusammentritt des neugewählten Senats. Die Kommission hat die Aufgabe, den Senat in Haushaltsangelegenheiten zu beraten.

(7) Der Senat setzt eine Ständige Kommission für Interne Akkreditierung (KIA) ein. Ihr gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dreifacher Stimmgewichtung,
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals.

In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 4. Die Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.

Die Kommission soll sich auch mit den speziellen Fragen der interdisziplinären Studiengänge befassen und dazu ein Mitglied aus diesen Studiengängen mit Rede- und Antragsrecht einladen.

(8) Der Senat richtet eine Ethikkommission ein. Die Ethikkommission befasst sich insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe sachverständige Personen vertreten.

(9) Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzenden der Senatskommissionen und die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentischen Ausschusses sind berechtigt, an allen Sitzungen des Senats teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(10) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt sinngemäß auch für die anderen Gremien, soweit sie sich noch keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 11

Fakultäten und ihre Organe, Fakultätsmitgliedschaft

(1) An der Europa-Universität Viadrina bestehen

1. die Juristische Fakultät,
2. die Kulturwissenschaftliche Fakultät und
3. die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Europa-Universität Viadrina den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Studium für ihr Gebiet selbständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Europa-Universität Viadrina und zur Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und mit

den Organen der Europa-Universität Viadrina verpflichtet.

(3) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan als Leitung der Fakultät und der Fakultätsrat.

(4) Ein nichtstudentisches Mitglied einer Fakultät kann Mitglied weiterer Fakultäten oder Organisationseinheiten der Europa-Universität Viadrina werden, wobei es sich für die Erstmitgliedschaft in einer der in Frage kommenden Fakultäten oder Organisationseinheiten entscheiden muss. Die nachrangige Mitgliedschaft in weiteren Fakultäten oder Zentralen Einrichtungen berechtigt zur dortigen Mitwirkung als Prüfer oder Prüferin und Gutachter oder Gutachterin in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren. Die Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf eine Fakultät oder Organisationseinheit gemäß § 2 Abs. 7 der Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 bleibt davon unberührt.

§ 12

Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Forschungsdekanin oder Forschungsdekan

(1) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan können vom Fakultätsrat abgewählt werden. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates möglich und bedarf außerdem der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier, höchstens sechs Jahre. Der Fakultätsrat bestimmt bei der Wahl die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann auch hauptberuflich durch hochschulexterne Personen wahrgenommen werden. Bestellt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen, verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Amtszeit einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans beträgt sechs Jahre.

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Im Falle der Abwesenheit von beiden nimmt die oder der dienstälteste hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät die Vertretung wahr, sofern der Fakultätsrat nichts anderes beschließt.

(6) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Europa-Universität Viadrina. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, insbesondere für die Studien- und Prüfungsorganisation und die Koordinierung von Forschung und Lehre. Die Dekanin oder der Dekan stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und ist gegenüber den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Beschäftigten der Fakultät, stellt Konzepte für die Entwicklung der Fakultät auf und schlägt dem Fakultätsrat die Bildung von Fakultätseinrichtungen vor.

(7) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Bewährung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf Grundlage einer Stellungnahme des Fakultätsrates unter Berücksichtigung eines Bewertungsverfahrens nach der Satzung für die Evaluation der Juniorprofessuren vom 09.02.2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

(8) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans im Bereich der Studien- und Prüfungsorganisation kann eine Studiendekanin oder ein Studiendekan bestimmt und vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der der Dekanin oder des Dekans. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zuständig für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und umfassenden Lehrangebotes, damit das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann und ist in diesem Rahmen auch zuständige Ansprechperson für Fragen zum Belegen von Lehrveranstaltungen und bezüglich der Studierbarkeit eines Faches.

(9) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans im Bereich der Forschung kann eine Forschungsdekanin oder ein Forschungsdekan bestimmt und vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der der Dekanin oder des Dekans. Für Wahl und Abwahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan ist zuständig für die Weiterentwicklung des Forschungsprofils, den Forschungsbericht und die Forschungsförderung und ist in diesem Rahmen auch zuständige Ansprechperson für Fragen zu internen und externen Forschungsoperationen.

(10) Die Dekanin oder der Dekan erstattet regelmäßig einen Lehr- und Forschungsbericht der Fakultät an die Präsidentin oder den Präsidenten.

(11) Die Dekanin oder der Dekan verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation von Forschung und Lehre aus den der Fakultät zur Verfügung stehenden Mitteln an die Einrichtungen.

§ 13 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Studierende,
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist.

Das jeweils stimmberechtigte Mitglied und die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden vor Beginn der konstituierenden Fakultätsratssitzung entsprechend dem Wahlergebnis ermittelt und für die Dauer der Amtsperiode festgelegt.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben insbesondere Antrags- und Rederecht.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Gruppen der Fakultät gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(3) Die Dekanin oder der Dekan scheidet mit der Wahl in dieses Amt aus dem Fakultätsrat aus, sofern sie oder er Mitglied des Fakultätsrats ist. Es rückt die bei der Wahl zum Fakultätsrat

nächstplatzierte Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach. Die Dekanin oder der Dekan hat Rede- und Antragsrecht im Fakultätsrat.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Fakultätsrat ist gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 BbgHG zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
2. die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät,
3. die Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten von Fakultätseinrichtungen,
4. die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
5. die Entscheidung über Habilitationen,
6. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Forschung und Lehre in der Fakultät,
7. die Aufsicht über die Dekanin oder den Dekan,
8. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans.

(6) Der Fakultätsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Dekanin oder des Dekans und entscheidet über ihre oder seine Entlastung. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Fakultätsrat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Dekanin oder dem Dekan.

(7) Bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

(8) Mitglieder anderer Fakultäten der Europa-Universität Viadrina, welche Dienstleistungen in Forschung und Lehre für die Fakultät erbringen, haben im Fakultätsrat in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten Rede- und Antragsrecht.

§ 14 Fakultätskommissionen; Dekanat

(1) Der Fakultätsrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen sind nur beratend tätig. Ihnen gehört mindestens je ein Mitglied aus den im Fakultätsrat

vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein. Den Vorsitz hat eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer inne.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung des Dekans für die Dauer seiner Amtszeit jeweils ein Dekanat bilden. Dem Dekanat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan als vorsitzende Person und der Prodekanin oder dem Prodekan die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Fakultät als Prodekaninnen und Prodekane für ein bestimmtes Aufgabengebiet an.

§ 15

-entfällt-

§ 16

Betriebseinheiten

(1) Zu den Betriebseinheiten gehören:

1. die Universitätsbibliothek,
2. das Sprachenzentrum,
3. das Zentrum für Strategie und Entwicklung (ZSE).

(2) Die Hochschulbibliothek wird als Zentralbibliothek innerhalb eines einschichtigen Bibliothekssystems geführt. Es können auch Teilbibliotheken gebildet werden.

(3) Das Sprachenzentrum ist für die Fremdsprachenausbildung, die einen integralen Bestandteil des Studiums an der Europa-Universität Viadrina im Rahmen ihrer internationalen Ausrichtung darstellt, verantwortlich.

(4) Das Zentrum für Strategie und Entwicklung ist gemeinsam mit dem Präsidialkollegium und den Fakultäten verantwortlich, die strategische Weiterentwicklung der Europa-Universität Viadrina voranzutreiben, diese Strategien nach innen zu kommunizieren und weiterzuentwickeln sowie ein Controlling der einzelnen Umsetzungsschritte, also eine kontinuierliche Steuerung zu organisieren.

(5) Die Errichtung und Gestaltung weiterer Betriebseinheiten ist dem Stiftungsrat anzuzeigen.

§ 17

Kanzlerin oder Kanzler; Universitätsverwaltung

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Europa-Universität Viadrina unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach § 67 Abs. 2 BbgHG bestellt.

(3) Die Verwaltung gliedert sich nach einem Organisationsplan.

§ 18

Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Europa-Universität Viadrina bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Europa-Universität Viadrina und verwaltet ihre Aufgaben selbst.

(2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der Europa-Universität Viadrina.

(3) Die Selbstorganisation und die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich nach § 16 BbgHG.

§ 19

Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

An der Europa-Universität Viadrina wird eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter bestellt. Berufungsbeauftragte wirken qualitätssichernd und standardbildend als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommissionen in den Berufungsverfahren mit. Sie unterrichten die Hochschulleitung regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achten darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden.

§ 20

Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte; Gleichstellungsrat

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die entsprechenden Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Europa-Universität Viadrina in allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei

Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie von Gleichstellungskonzepten und Gleichstellungsplänen. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der zentralen Gleichstellungsbeauftragten nach § 68 BbgHG.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG kann in jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in den Zentralen Einrichtungen eine Gleichstellungsbeauftragte (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte), die die zentrale Gleichstellungsbeauftragte insbesondere bei ihren Aufgaben gemäß § 68 Absatz 4 Satz 3 BbgHG berät und unterstützt, und jeweils eine Stellvertreterin von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Auch Studentinnen sind wählbar. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unwiderruflich für die Dauer der Amtszeit übertragen, es sei denn, sie ist hauptberuflich tätig. In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und in der Verwaltung sind die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten selbst wahrzunehmen.

(4) Zur Koordination und Kontrolle der im Gleichstellungs- und Familienkonzept der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vorgesehenen Maßnahmen und Ziele wird ein Gleichstellungsrat gebildet. Er kann Empfehlungen an die universitären Gremien und den Stiftungsvorstand zur Umsetzung des Gleichstellungs- und Familienkonzepts an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aussprechen. Der Gleichstellungsrat setzt sich aus ständigen Mitgliedern und nichtständigen Mitgliedern, die nach Bedarf und Themenstellung hinzutreten können, zusammen. Zu den ständigen Mitgliedern zählen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten, der oder die Familienbeauftragte, ein Mitglied der Stabsstelle Diversity sowie ein von dem Präsidenten oder der Präsidentin entsandtes Mitglied. Zuden nichtständigen Mitgliedern zählen je ein vom Dekan oder der Dekanin jeder Fakultät benanntes Mitglied, der Kanzler oder die Kanzlerin oder ein von ihm oder ihr benanntes Mitglied, ein Mitglied des Referates für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, ein vom Studierendenparlament benanntes studentisches Mitglied, der oder die zuständige Referent/in des AstA sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalräte. Der Gleichstellungsrat tagt hochschulöffentlich

mindestens einmal im Semester und wird koordiniert von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Familienbeauftragten.

§ 21

Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderungen wird die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen.

(2) Aufgaben und Rechte der oder des Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen bestimmen sich nach § 69 BbgHG in Verbindung mit den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 22

Umweltbeauftragte oder Umweltbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine oder einen Umweltbeauftragten bestellen, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Die oder der Umweltbeauftragte ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich den Umweltbericht der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die oder der Umweltbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der Umwelt hin, erarbeitet ein Umweltschutzkonzept für die Europa-Universität Viadrina, koordiniert und initiiert Aktivitäten zum Umweltschutz, berät die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und macht Verbesserungsvorschläge.

(3) Die oder der Umweltbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen des Umweltschutzes Rede- und Antragsrecht.

§ 23

Beauftragte oder Beauftragter für Ausländerfragen

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Ausländerfragen bestellen. Sie oder er wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen wirkt auf ein gleichberechtigtes und gedeihliches Zusammenleben und Zusammenwirken der in- und ausländischen Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina hin. Sie oder er nimmt die Belange von Ausländerinnen und Ausländern wahr, indem sie oder er insbesondere ihrer Benachteiligung entgegenwirkt, für die Beachtung ihrer besonderen Lage eintritt und die gegenseitige Verständigung von Menschen unterschiedlicher Herkunft fördert.

(3) Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information und kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von ausländischen Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina berühren, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen, Rede- und Antragsrecht

§ 24 Beschwerdestelle gegen Diskriminierung

(1) Die Europa-Universität Viadrina richtet eine Beschwerdestelle zum Schutz ihrer Mitglieder und Angehörigen vor Diskriminierung aufgrund der Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, des Alters oder der familiären Situation sowie vor sexueller Belästigung und Gewalt, Mobbing und Stalking.

(2) Die Mitglieder der Beschwerdestelle haben das Recht auf notwendige und sachdienliche Information und können gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina nach Absatz 1 berühren. Sie haben in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen, die Diskriminierung betreffen, Rede- und Antragsrecht.

(3) Näheres regelt eine Satzung.

§ 25 Familienbeauftragte oder Familienbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten eine oder einen Familienbeauftragten bestellen, die oder der von der Präsidentin oder vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Die oder der Familienbeauftragte ist – unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Die oder der Familienbeauftragte wirkt auf die tatsächliche Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie für Universitätsangehörige und -mitglieder hin. Sie oder er nimmt die Belange von Menschen mit Familie an der Universität wahr, indem sie oder er Mitglieder und Angehörige der Europa-Universität Viadrina berät, bestehenden Nachteilen entgegenwirkt und Aktivitäten im Bereich familienfreundliche Hochschule koordiniert und initiiert.

(3) Die oder der Familienbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von Angehörigen und Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina mit Familie berühren und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf Rede- und Antragsrecht.

§ 26 Personen zur Konfliktschlichtung in Promotionsverfahren

Zur Schlichtung von Konflikten zwischen den Parteien einer Promotionsvereinbarung können sich die Betroffenen insbesondere an eine unabhängige Person zur Konfliktschlichtung nach Satz 2 wenden. Folgende zwei unabhängige Personen zur Konfliktschlichtung werden an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gewählt: eine Person für die Gruppe der Promovierenden und eine Person für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Wahl der Personen zur Konfliktschlichtung erfolgt nach der Maßgabe der Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Die Personen zur Konfliktschlichtung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt.

§ 27 Unterrichtung der Mitglieder und der Angehörigen der

Europa-Universität Viadrina

(1) Die Hochschulgremien unterrichten die Organe der Europa-Universität Viadrina und die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(2) Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Beschlüsse der Hochschulgremien, mit Ausnahme von vertraulichen Beschlüssen, werden im Intranet der Europa-Universität Viadrina hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Europa-Universität Viadrina gibt ein amtliches Mitteilungsblatt heraus.

§ 28

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Die Grundordnung vom 28.01.2015, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016, tritt mit Inkrafttreten dieser Grundordnung außer Kraft.



Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), und § 5 Abs. 1 S. 3 BbgHG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 5 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, Nr. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹²³

**Erste Änderungssatzung zur
Grundordnung der Europa-Universität
Viadrina Frankfurt (Oder) vom
04.09.2019**

Vom 06.11.2019

Artikel 1

§ 8 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des
Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen und
Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird gemäß § 10 Absatz 2 i.V.m. § 11 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Regel aufgrund eines Wahlvorschlags der Findungskommission von der Wahlversammlung in geheimer Wahl auf Zeit gewählt und vom Stiftungsrat bestellt.

(2) Die Wahlversammlung besteht aus zwei Kammern. Eine Kammer bilden sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats, die andere Kammer bilden sämtliche Mitglieder des Senats. Den Vorsitz der Wahlversammlung führen der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats und der oder die Vorsitzende des Senats gemeinsam. Sie berufen die Mitglieder beider Kammern zu den Sitzungen der Wahlversammlung ein. Die Mitglieder der Wahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Das Mitglied des Stiftungsrats nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StiftG-EUV ist nur in der Kammer der Mitglieder des Stiftungsrats stimmberechtigt. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen der Wahlversammlung sind hochschulöffentlich.

(3) Spätestens 6 Monate vor Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beschließt der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat, wie die Stelle ausgeschrieben wird.

(4) Die Wahl wird von einer Findungskommission vorbereitet, die paritätisch aus Mitgliedern beider Kammern der Wahlversammlung besetzt ist. Mindestens 40 % ihrer Mitglieder sollen Frauen sein. Sie beschließt über den Wahlvorschlag mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Ihr gehören für den Senat ein Mitglied aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Statusgruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied an. Die Vertreter des Senats werden vom Senat getrennt nach Statusgruppen gewählt

(5) Gewählt ist, wer in beiden Kammern der Wahlversammlung jeweils die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder und in der Kammer des Senats auch die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf sich vereint. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet die Wahlversammlung innerhalb von zwei Wochen, ob ein dritter und letzter Wahlgang durchgeführt wird oder die Findungskommission aufgefordert wird, einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen,

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 06.11.2019 ihre Genehmigung erteilt.

¹ Der Stiftungsrat mit Beschluss vom 03.12.2019 sein Einvernehmen erteilt.

¹ Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Verfügung vom 15.04.2020 seine Genehmigung erteilt.

oder die Wahl beendet ist. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, ist die Wahl beendet.

(6) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Wahlversammlung und der Findungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat dem Stiftungsrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt ihm und der Präsidentin oder dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.

(8) Die Präsidentin oder der Präsident kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und den Stiftungsrat um die Abberufung ersucht. Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens muss der

Stiftungsrat dem Ersuchen entsprechen und die oder den Gewählten nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellen.

(9) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat der betroffenen Vizepräsidentin oder dem betroffenen Vizepräsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt dieser oder diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 20, S.3), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 4.12.2019

Inhalt

- § 1 Zweck und Aufgaben
- § 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Zulassung zur Benutzung
- § 4 Gebühren
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Allgemeine Rechte und Pflichten von Benutzerinnen und Benutzern
- § 7 Verhalten im Lesesaal
- § 8 Kontrollrecht der Universitätsbibliothek, Hausrecht
- § 9 Schließfächer
- § 10 Haftung der Universitätsbibliothek
- § 11 Benutzung im Lesesaal
- § 12 Magazin
- § 13 Eingeschränkte Nutzung
- § 14 Lehrbuchsammlung
- § 15 Ausleihe
- § 16 Leihfrist
- § 17 Sonderausleihe
- § 18 Semesterapparate
- § 19 Handapparate
- § 20 Bestellung, Vormerkung und Ausleihe
- § 21 Rückgabe
- § 22 Fernleihe
- § 23 Auskünfte und Informationsvermittlung
- § 24 Lesegeräte, Wiedergabegeräte und Nutzung der Computer
- § 25 Vervielfältigungen
- § 26 Besondere Nutzungsrechte
- § 27 Ausschluss von und Einschränkung der Benutzung
- § 28 Beendigung der Benutzung

- § 29 Besondere Benutzungsbedingungen
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Die Universitätsbibliothek Frankfurt (Oder) bildet zusammen mit der Universitätsbibliothek in Poznań und der Bibliothek des Collegium Polonicum ein binationales Informationsnetzwerk, welches durch eine enge Zusammenarbeit und Durchführung gemeinsamer grenzüberschreitender Projekte geprägt ist.

(2) Die Universitätsbibliothek (UB) ist eine wissenschaftliche Allgemeinbibliothek. Sie dient als Zentrale Betriebseinheit der Europa-Universität Viadrina gem. Hochschulgesetz Brandenburg der Forschung und Lehre, dem Studium, dem dienstlichen Betrieb der Universität und, soweit damit vereinbar, sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und wissenschaftlicher Information.

(3) Die UB erfüllt diese Aufgaben, indem sie folgende Dienstleistungen anbietet:

- Benutzung der Bestände in den Räumen der Universitätsbibliothek
- Ausleihe von Literatur zur Benutzung außerhalb der Universitätsbibliothek
- Beschaffung von Literatur, die in der Universitätsbibliothek nicht vorhanden ist, durch den Auswärtigen Leihverkehr sowie Bereitstellung von Literatur für den Auswärtigen Leihverkehr
- Zugang zu lizenzierten elektronischen Informationsquellen
- Auskünfte und Informationsvermittlung sowie Schulungen und Lehrveranstaltungen zu dem Medienangebot
- Angebot oder Vermittlung von Plattformen zur Verbreitung wissenschaftlicher, insbesondere hauseigener universitärer Publikationen

§ 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Universitätsbibliothek und Benutzerinnen/Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

(1) Einer Zulassung bedarf, wer

- a) Bestände der Universitätsbibliothek entleihen möchte,
- b) die Vermittlung von Beständen auswärtiger Bibliotheken wünscht,
- c) Online-Recherchen in bestimmten Datenbanken durchführen möchte oder
- d) das universitäre Intranet nutzen möchte (WLAN/VPN), s.a. „Dienstanweisung und Netzwerkordnung für den Umgang mit zentralen Datenverarbeitungsanlagen der Europa-Universität Viadrina“.

(2) Anspruch auf Zulassung haben an der EUV Lehrende, Studierende und das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal der Europa-Universität, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Collegium Polonicum und Studierende der FernUni Hagen. Ferner können sonstige natürliche und juristische Personen, Behörden, Institute und Firmen als Entleiher zugelassen werden, wenn sie ihren ständigen Wohn- oder Geschäftssitz in den Bundesländern Brandenburg oder Berlin oder der Stadt Słubice haben.

(3) Minderjährige können mit Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen werden, wenn sie eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

(4) Die Zulassung ist persönlich zu beantragen. Sie wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder (Reise-) Passes mit einer Wohnsitzbescheinigung erteilt. Studierende der Europa-Universität Viadrina haben den Studierendenausweis, Bedienstete den Dienstausweis vorzulegen.

(5) Zugelassene Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen EDV-lesbaren Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Die zur Anmeldung und

Benutzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung erhoben, verarbeitet und ggf. gelöscht. Die/der Datenschutzbeauftragte der Universität erteilt auf Wunsch die erforderlichen Auskünfte über das Verfahren.

(6) Studierende der Europa-Universität Viadrina werden für die Dauer ihres Studiums zugelassen, die übrigen Mitglieder der Europa-Universität Viadrina während ihrer Zugehörigkeit zur Universität.

(7) Behörden, juristische Personen, Firmen und dergleichen (korporative Benutzer) haben die Zulassung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist von der/dem Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- bzw. Firmenstempel zu versehen. Die Universitätsbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Die Antragsteller hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die für den Antragsteller zeichnungsberechtigt sind. Der Widerruf der Bevollmächtigung ist der Universitätsbibliothek gegenüber zu erklären.

(8) Keiner Zulassung bedarf, wer die Bestände der UB nutzen möchte, ohne die unter Absatz 1 aufgeführten Dienste in Anspruch zu nehmen.

(9) Gäste oder Benutzerinnen und Benutzer, die nicht Mitglieder der Universität sind, haben in den Grenzen der Lizenzbedingungen der Verlage/Dienstanbieter ggf. nur eingeschränkten Zugang zu dem elektronischen Medienangebot.

§ 4 Gebühren

Die Benutzung der Universitätsbibliothek und ihrer Bestände ist i.d.R. kostenlos. Gebührenpflichtig sind aber besondere Dienstleistungen, z. B. Fernleihbestellungen, kostenpflichtige Datenbankrecherchen und portopflichtige Benachrichtigungen. Bei

Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang oder auf den Internetseiten der Universitätsbibliothek bekanntgegeben.

(2) Die Universitätsbibliothek kann aus triftigen Gründen zeitweise geschlossen werden. Eine solche vorübergehende Schließung wird rechtzeitig unter Angabe des Grundes durch Aushang oder soweit rechtzeitig möglich auf den Internetseiten der Universitätsbibliothek bekanntgegeben.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten von Benutzerinnen und Benutzern

(1) Mit dem Betreten der Universitätsbibliothek erkennt jede Benutzerin/ jeder Benutzer diese Benutzungsordnung an.

(2) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den auf sie bezogenen Weisungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Sie/Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Universitätsbibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

(3) Benutzerinnen und Benutzer haben das Bibliotheksgut und die Einrichtungsgegenstände der Universitätsbibliothek sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, Veränderungen (Eintragungen, Unterstreichungen, Umbiegen der Blätter, Durchzeichnen und dgl.) vorzunehmen. Loseblattsammlungen und Ordern dürfen keine Blätter entnommen werden.

(4) Benutzerinnen und Benutzer haben den Zustand des ausgehändigten Bibliotheksguts beim Empfang zu prüfen und etwa

vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihr/ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Für Schäden und Verluste an dem zur Benutzung überlassenen Bibliotheksgut haben Benutzerinnen und Benutzer unabhängig vom Verschulden vollwertigen Ersatz zu leisten. Die Art der Ersatzleistung wird gemäß § 21 festgelegt. Bei aktuell nicht mehr erwerbbarer Medien können die Kosten für die Herstellung der Reproduktion (maximal 50,00 €) und zuzüglich ein voller Wertersatz gefordert werden. Bei Verlust oder Beschädigung von Teilen eines Medienpaketes ist das gesamte Medienpaket zu ersetzen, sofern das betroffene Einzelmedium nicht separat erhältlich ist.

(6) Der Benutzerausweis ist sorgfältig zu verwahren. Sein Verlust ist der Universitätsbibliothek unverzüglich zu melden, damit das Benutzerkonto für weitere Entleihungen gesperrt werden kann.

(7) Eine Benutzerin bzw. ein Benutzer haftet der Bibliothek für die Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Ausweises entstehen. Eine Benutzerin bzw. ein Benutzer haftet insbesondere für die Schäden, die der Universitätsbibliothek durch eine verspätete Mitteilung des Verlustes oder sonstiger für die Sperrung des Ausweises maßgeblicher Umstände oder deren pflichtwidrig versäumte Kenntnisnahme entstehen. Die Haftung endet mit Zugang dieser Mitteilung bei der Universitätsbibliothek.

(8) Für Schäden, die an technischen Geräten der Universitätsbibliothek auftreten und die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet bei Verschulden die Benutzerin/ der Benutzer.

(9) Benutzerinnen und Benutzer müssen eine Änderung ihrer Anschrift der Universitätsbibliothek unverzüglich mitteilen. Auch bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. während der Semesterferien oder Auslandsaufenthalten) haben Benutzerinnen und Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass sie die Nachrichten der Universitätsbibliothek erreichen. Etwaige Kosten zur Ermittlung der

Meldeadresse oder des Aufenthaltsortes hat die Benutzerin/der Benutzer zu tragen.

§ 7 Verhalten im Lesesaal

(1) Im Lesesaal der Universitätsbibliothek (inkl. Innenhof und Toiletten) ist im gemeinsamen Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer Ruhe zu bewahren. In keinem Bereich des Lesesaals darf telefoniert werden. Gespräche dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Räumen geführt werden.

(2) Mäntel und ähnliche Überbekleidung sowie Schirme, Gepäckstücke, Aktenmappen, Taschen sowie Nahrungs- und Genussmittel und dergleichen dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden. Ausnahme hiervon ist Wasser in durchsichtigen Flaschen. Den Benutzerinnen und Benutzern werden Schließfächer zur Verfügung gestellt.

(3) Rauchen ist untersagt.

(4) Das Mitführen von Tieren (Ausnahme: Blindenhunde) ist untersagt.

(5) Die Nutzung von Fortbewegungsmitteln wie z.B. Roller, Inline-Skates, Skateboards und dergleichen ist im Lesesaal untersagt.

§ 8 Kontrollrecht der Universitätsbibliothek, Hausrecht

(1) Die Universitätsbibliothek ist befugt, von Benutzerinnen und Benutzern mitgeführte Gegenstände und bei Verdacht des Missbrauchs die Schließfächer zu kontrollieren.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der Universitätsbibliothek nimmt im Auftrag der Präsidentin/ des Präsidenten das Hausrecht wahr. Es wird auf alle im Lesesaal tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Universitätsbibliothek übertragen.

§ 9 Schließfächer

Die Schließfächer sind nach Beendigung der täglichen Arbeit, spätestens zum Ende der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek zu leeren. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Druckschriften aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen werden an diese zurückgegeben.

§ 10 Haftung der Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliotheksräume mitgebracht oder in den Schließfächern untergebracht worden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn einer ihrer Mitarbeiter den eingetretenen Schaden zu vertreten hat. Für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugtes Handeln Dritter eingetreten sind, haftet die Bibliothek nicht.

(2) Über den Ersatz des Wertes des Gegenstandes hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Recherchen und Auskünfte entstanden sind.

§ 11 Benutzung im Lesesaal

(1) Nach Gebrauch sind Bücher, Zeitschriften und ähnliches sogleich an ihren Standort zurückzustellen.

(2) Sind Medien bei der Aufsicht aufgestellt (z.B. Medien der Vergabeliste oder aus den Magazinen bestellte Medien, welche ausschließlich zur Benutzung im Lesesaal vorgesehen sind) werden sie dort i.d.R. gegen Hinterlegung eines Benutzerausweises ausgegeben und sind dort auch wieder zurück zu geben. Werden Medien, die für die Benutzung im

Lesesaal bereitgestellt sind, länger als eine Woche nicht benutzt, kann die Universitätsbibliothek anderweitig darüber verfügen.

(3) Der Betrieb von privaten EDV-Geräten ist nur an den dafür vorgesehenen Steckdosen gestattet. Die Regelung weiterer Einzelheiten bleibt vorbehalten.

(4) Für die Benutzung von bibliothekseigenen Geräten stellt die Universitätsbibliothek besondere Arbeitsplätze zur Verfügung. An den von der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellten Geräten inkl. Verkabelung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Benutzung dieser Geräte und Arbeitsplätze kann von der Universitätsbibliothek zeitlich beschränkt werden, wenn mehrere Benutzerinnen und/oder Benutzer gleichzeitig Anspruch auf ein Gerät oder einen Arbeitsplatz erheben.

(5) Fernleihen, die einem Kopierverbot der liefernden Bibliothek unterliegen, dürfen nur an einem Platz unter Aufsicht des Bibliothekspersonals benutzt werden.

§ 12 Magazin

Die im Magazin befindlichen Bestände sind nicht frei zugänglich. Eine Nutzung setzt eine Bestellung voraus.

In besonderen Fällen gestattet die Universitätsbibliothek einzelnen Benutzerinnen und Benutzern auf Antrag befristet den Zutritt zum Büchermagazin. Die Erlaubnis hierzu kann entzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung im Magazin dies erfordert.

§ 13 Eingeschränkte Nutzung

Bibliotheksgut, das für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet oder dessen Verbreitung gesetzlich beschränkt ist, kann nur bei Nachweis eines wissenschaftlichen oder dienstlichen Zweckes eingesehen werden.

§ 14 Lehrbuchsammlung

Die Lehrbuchsammlung dient ausschließlich den Studierenden der Europa-Universität Viadrina.

§ 15 Ausleihe

(1) Bestände der UB sind i.d.R. ausleihbar. Der Präsenzbestand unterliegt der Sonderausleihe; s. § 17.

(2) Von der Ausleihe ausgenommen sind grundsätzlich:

- Medien, die zu dienstlichen Zwecken in der Universitätsbibliothek benötigt werden
- Medien von besonderem Wert
- Medien, die vor dem Jahr 1900 erschienen sind
- Zeitschriftenbände, Lexika, Bibliographien, Loseblattausgaben, Tafelwerke, Karten, Zeitungen und ähnliches, Großformate
- beschädigte Medien
- ungebundene Lieferungswerke, einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften
- Mikroformen
- aus Semesterapparaten: private Medien, Hefter und Aktenordner.

(3) Vom Entlehnungsverbot der in Abs. 2 genannten Medien können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden.

(4) Es ist unzulässig, entliehene Medien an Dritte weiter zu geben.

(5) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die Menge des einer Benutzerin/ einem Benutzer ausgeliehenen oder im Lesesaal bereitgestellten Bibliotheksguts zu beschränken.

§ 16 Leihfrist

(1) Die Leihfristen werden für einzelne Medientypen gesondert geregelt. Diese Regelung wird auf den UB-Seiten im Internet bekannt gegeben.

(2) Die Leihfrist kann nur verlängert werden, wenn das Werk nicht von einer anderen

Benutzerin / einem anderen Benutzer vorgemerkt worden ist und die Entleiherin ihren/ der Entleiher seinen Verpflichtungen der Universitätsbibliothek gegenüber nachgekommen ist, die Leihfrist nicht überschritten worden ist und die Anzahl der maximal möglichen Verlängerungen noch nicht erreicht wurde.

(3) Bei der Verlängerung kann die Universitätsbibliothek die Vorlage des ausgeliehenen Werkes verlangen. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer der Zulassung zur Benutzung hinaus wird nicht gewährt.

(4) Die Universitätsbibliothek kann Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es aus dienstlichen Gründen oder zur Gewährleistung des Lehrbetriebs benötigt wird.

Die Möglichkeit zur Rückforderung gilt auch für vorgemerkte Medien.

(5) In begründeten Fällen kann die Universitätsbibliothek abweichende Leihfristen festsetzen, z. B. bei häufig verlangten Medien.

§ 17 Sonderausleihe

Bestimmte Medien aus dem Präsenzbestand unterliegen der Sonderausleihe (gelb bepunktete Medien und Semesterapparate). Deren Bestimmungen legt die UB nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 18 Semesterapparate

(1) Für Zwecke der Lehre können Medien in Semesterapparaten innerhalb der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt werden.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Universitätsbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme von Medien in Semesterapparate.

(3) Aus den Semesterapparaten können Studierende der Universität Medien nach

Maßgabe der Universitätsbibliothek ausleihen.

§ 19 Handapparate

(1) Mitglieder des Lehrkörpers sowie Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Universität können Bibliotheksgut längerfristig zu dienstlichen Zwecken in ihr Dienstzimmer entleihen.

(2) Zu diesem Zweck ist die Einrichtung eines den fachlichen Bedürfnissen entsprechenden Handapparats zulässig. Die Aufstellung der Bücher in einem Handapparat ist zu beantragen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist für die sachgerechte Aufstellung und Betreuung verantwortlich.

(3) Der Bestand der Handapparate ist im Katalog der Universitätsbibliothek nachgewiesen.

(4) Ein nur in einem Handapparat vorhandenes Werk ist anderen Benutzerinnen bzw. Benutzern während der üblichen Dienstzeiten unverzüglich, außerhalb der Dienstzeiten in einer angemessenen Frist über die Universitätsbibliothek oder unmittelbar vor Ort zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

(5) Inhaber von Handapparaten müssen die Medien des ihnen zugeordneten Handapparates nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Europa-Universität Viadrina zurückgeben.

§ 20 Bestellung, Vormerkung und Ausleihe

(1) Das Verfahren der Bestell-, Vormerk- und Ausleihvorgänge sowie Bereitstellungsfristen des Bibliotheksgutes regelt die Universitätsbibliothek nach Zweckmäßigkeit. Die Modalitäten werden durch Aushang oder auf den Internetseiten der Universitätsbibliothek bekanntgegeben.

(2) Verleihe Medien können vorgemerkt werden.

(3) Werden die bereitgestellten Medien nicht innerhalb einer Woche abgeholt, kann darüber anderweitig verfügt werden.

(4) Auskunft darüber, wer ein Werk entliehen, bestellt oder vorgemerkt hat, wird nicht erteilt.

§ 21 Rückgabe

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist oder nach Wegfall der Benutzungsberechtigung ist das entlehene Bibliotheksgut unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Universitätsbibliothek vor Ablauf der Leihfrist ein Buch zurückfordert.

(2) Bei der Rückgabe werden Benutzerinnen bzw. Benutzer durch Löschen des Entleihvermerks im Ausleihsystem entlastet. Vom System wird eine Quittung erstellt.

(3) Werden entlehene Medien auf dem Postweg oder durch einen Paketdienst zurückgesandt, liegt das Verlust- und Beschädigungsrisiko bis zum Eintreffen in der Universitätsbibliothek bei der ausleihenden Person.

(4) Gibt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer nach Ablauf der letzten zur Rückgabe gesetzten Frist ein Medium nicht oder nur beschädigt zurück, leistet diese Benutzerin bzw. dieser Benutzer Schadensersatz nach vorheriger Absprache mit der Universitätsbibliothek. Dazu können folgende Optionen durch die Universitätsbibliothek festgelegt oder mit der Benutzerin/ dem Benutzer vereinbart werden:

a) Der Nutzer liefert unverzüglich ein Exemplar desselben Titels derselben Ausstattung und Auflage ab oder leistet Schadensersatz in Geld in Höhe des Wiederbeschaffungswerts, ggfls. in Höhe der Kosten einer erforderlichen Reproduktion (Kopie durch eine Nachdruckfirma samt den Kosten für einen Buchbinder; maximal 50,00 €) zzgl. Wertersatz. Falls die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann, wird der Anschaffungswert in Rechnung gestellt.

b) Statt der Ersatzleistungen kann einverständlich vereinbart werden, dass der Nutzer unverzüglich einen Ersatztitel beschafft und übergibt.

c) Im Falle einer Beschädigung werden der Benutzerin/ dem Benutzer Geldersatz für den geminderten Wert oder die Kosten der erforderlichen Reparatur in Rechnung gestellt, wenn die Höhe der Kosten nicht außer Verhältnis zu dem Wert des Werkes oder den Kosten einer möglichen Ersatzbeschaffung stehen. In diesem Fall kann die Benutzerin oder der Benutzer nach Buchstabe a) Ersatz leisten.

(5) Nutzerinnen bzw. Nutzern, die Körbe zum Transport von Medien außerhalb der Bibliothek entliehen und nicht zurückgegeben haben, werden die Kosten der Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

(6) Wird als verloren gemeldetes Bibliotheksgut zurückgegeben, nachdem Ersatz beschafft worden ist, so hat die Benutzerin/der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen erstellten Kopien.

(7) Bei Nichtrückgabe fälligen Bibliotheksgutes oder nicht geleistetem Schadensersatz oder nicht gezahlten Gebühren trotz wiederholter Mahnung wird das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

(8) Bzgl. der zusätzlich anfallenden Bearbeitungsgebühren wird verwiesen auf § 7 der Gebührenordnung der UB der Europa-Universität Viadrina.

§ 22 Fernleihe

(1) In der Universitätsbibliothek nicht vorhandene Literatur können Benutzerinnen bzw. Benutzer im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie bestellen. Die Universitätsbibliothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Außerdem

unterliegt die Bibliothek den Bestimmungen des Urheberrechts sowie den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen.

(2) Benutzerinnen und Benutzer haben die Bestellung nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek einzureichen. Die Anzahl der täglichen Bestellungen einer Benutzerin/eines Benutzers kann von der Universitätsbibliothek begrenzt werden.

(3) Benutzerinnen und Benutzer werden benachrichtigt, wenn die im Leihverkehr bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der liefernden Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien vernichtet.

(4) Die durch eine Bestellung veranlassten Unkosten und Gebühren sind von Benutzerinnen bzw. Benutzern auch dann zu bezahlen, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen nicht abgeholt werden oder die Bestellung aus Gründen, die die Universitätsbibliothek nicht zu verantworten hat, nicht erledigt werden kann.

(5) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Anträge auf Verlängerung der Leihfrist und Gesuche um Sondergenehmigungen sind nicht bei der liefernden Bibliothek, sondern nur bei der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina einzureichen.

§ 23 Auskünfte und Informationsvermittlung

(1) Auskünfte zu Katalogen, Bibliographien und Literaturbeständen sowie sonstigen Informationsquellen erfolgen ohne Gewähr.

(2) Eine Begutachtung und Schätzung von Büchern und Handschriften wird nicht vorgenommen.

§ 24 Lesegeräte, Wiedergabegeräte und Nutzung der Computer

(1) Die Universitätsbibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mikroform-Lesegeräte sowie Geräte zur Wiedergabe von Datenträgern zur Benutzung zur Verfügung.

(2) Die im Lesesaal aufgestellten Computer dienen ausschließlich der Recherche für wissenschaftliche Arbeit, Weiterbildung und wissenschaftlicher Information. Für private Kommunikation sind die Geräte nicht vorgesehen.

(3) Die Universitätsbibliothek behält sich vor, Computerarbeitsplätze für eigene Zwecke (z. B. Schulungen) zu reservieren.

(4) Internetseiten mit gewaltverherrlichendem, pornographischem, rassistischem sowie in irgendeiner Weise diskriminierendem Inhalt dürfen an den Internetplätzen der Universitätsbibliothek nicht aufgerufen, abgespeichert oder gesendet werden.

(5) Die Benutzerinnen und Benutzer stellen die Universitätsbibliothek von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit ihrer Nutzung entstanden sind.

§ 25 Vervielfältigungen

(1) Benutzerinnen und Benutzer können die in der Universitätsbibliothek zur Selbstbedienung aufgestellten Kopier-, Druck- und Scan-Geräte benutzen.

(2) Benutzerinnen und Benutzer müssen hierbei und beim Fotografieren von Medien die Urheberrechte beachten.

§ 26 Besondere Nutzungsrechte

Für die Einräumung des Rechtes, Reproduktion von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, in der auch

die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird. Daneben hat der Nutzer ein Belegexemplar unverzüglich nach Erscheinen unentgeltlich an die Bibliothek abzuliefern. Die Gebühr mindert sich um den Ladenpreis von weiteren Belegexemplaren, die der Nutzer der Bibliothek auf deren Anforderung überlässt.

§ 27 Ausschluss von und Einschränkung der Benutzung

(1) Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann sie/er vorübergehend, dauernd oder auch teilweise von der Benutzung der Universitätsbibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss der Benutzerin bzw. des Benutzers bestehen.

(2) Weist die Benutzerin bzw. der Benutzer einen Gebührenrückstand über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen von mehr als 10,00 € auf, kann sie/er bis zum vollständigen Ausgleich des Rückstands keine Medien ausleihen (Ausleihsperr).

(3) Wenn eine Benutzerin bzw. ein Benutzer ein nicht regulär ausgeliehenes Medium aus der Bibliothek mitzunehmen beabsichtigt (Erreichen der Sicherungseinrichtungen), wird eine Ausleihsperr von vier Wochen ausgesprochen. Von der Bibliothek als Diebstahlsfälle beurteilte Vorkommnisse werden zur Anzeige gebracht.

§ 28 Beendigung der Benutzung

Nach der Beendigung des Studiums oder des Dienstverhältnisse mit der Europa-Universität Viadrina werden Benutzerdaten gelöscht, sobald alle Verbindlichkeiten beglichen sind. Fremdnutzerinnen bzw. Fremdnutzer können

bei einer mehr als fünfjährigen Nichtnutzung ihres Kontos von der UB gelöscht werden.

§ 29 Besondere Benutzungsbedingungen

Die Bibliotheksleitung kann zum Schutz von wissenschaftlich bedeutsamen Sammlungen abweichende und/oder ergänzende Benutzungsbedingungen erlassen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S.2, Abs. 4 S. 1, 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 20, S.3), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende

Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 29.1.2020

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

§ 2 Benutzung

(1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek ist gebührenfrei.

(2) Für besondere Leistungen und bei Verzug der Rückgabe von Bibliotheksgut werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Gebühren sind sofort fällig. Die Bibliothek kann Vorauszahlung verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen über Gebühren.

(3) Abholbenachrichtigungen per E-Mail sind kostenfrei. Bei sonstigen schriftlichen Abholbenachrichtigungen wird das Porto berechnet.

(4) Darüber hinaus können Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersatz für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der hausinternen Ordnung erhoben werden, sofern diese von Benutzerinnen und Benutzern widerrechtlich verletzt wurde.

(5) Die bei der Beitreibung von Gebühren zusätzlich entstehenden Verwaltungsgebühren richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BbgKostO).

§ 3 Vormerkungen

(1) Vormerkungen sind gebührenfrei.

(2) Abholbenachrichtigungen per E-Mail sind kostenfrei. Bei sonstigen schriftlichen Abholbenachrichtigungen wird das Porto berechnet.

§ 4 Überschreitung der Leihfrist

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es der Erinnerung oder der Mahnung durch die Bibliothek bedarf, Säumnisgebühren an. Die Höchstgebühr je Medieneinheit beträgt 20,00 Euro.

(2) Die Säumnisgebühren betragen (sofern nicht in Abs. (3) anders geregelt) je Medium bis zu 7 Kalendertagen 1,00 Euro, bis zu 14 Kalendertagen 2,00 Euro, bis zu 21 Kalendertagen 5,00 Euro, je weitere 7 Kalendertage jeweils 5,00 Euro (als Medium zählt jede physische Einheit, z.B.: Ein Buch mit zugehöriger CD-ROM sind 2 Medien).

(3) Für im Rahmen der Sonderausleihe (kurzfristig, über Nacht oder über das Wochenende) entlehene Medieneinheiten beträgt die Säumnisgebühr je Medieneinheit und je begonnenem Öffnungstag nach dem vereinbarten Rückgabetermin 1,00 Euro.

(4) Wenn ein von der Universitätsbibliothek bereitgestellter Korb für den Transport von Medien außerhalb der Universitätsbibliothek genutzt und am selben Tag nicht zurück gebracht wird, fallen je begonnenem Öffnungstag nach dem vereinbarten Rückgabetermin pro Korb 1,00 EUR an.

(5) Fallen Portokosten für die Mahnschreiben an, werden diese der Benutzerin /dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 5 Reprographische Dienstleistungen

Je Direktkopie, Ausdruck oder Scan einer Seite wird 0,10 Euro Gebühr erhoben.

§ 6 Bestellungen im Leihverkehr

(1) Bei Bestellungen im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr wird eine Schutzgebühr von 1,50 Euro pro Bestellung erhoben. Darüber hinaus tragen Benutzerinnen und Benutzer die Portokosten einer Abholbenachrichtigung, sofern diese nicht per E-Mail versandt werden kann.

Die durch eine Bestellung verursachten Unkosten und Gebühren sind von Benutzerinnen bzw. Benutzern auch dann zu bezahlen, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen nicht abgeholt werden oder die Bestellung aus Gründen, die die Universitätsbibliothek nicht zu verantworten hat, nicht erledigt werden kann.

(2) Außergewöhnliche Kosten werden Benutzerinnen und Benutzern in Rechnung gestellt, sofern sie mit deren Zustimmung entstanden sind.

(3) Kosten und Gebühren, die von der gebenden Bibliothek erhoben werden, sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen, sind von der Benutzerin bzw. dem Benutzer zu erstatten.

(4) Jede Fernleihe ist mit einem Begleitzettel versehen. Bei Verlust dieses Datenträgers sind 3,00 Euro pro Begleitzettel zu zahlen.

§ 7 Wiederbeschaffung

Für die Wiederbeschaffung von Medien (s. Benutzungsordnung § 21) fällt neben den Kosten für die Medien eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro je Medieneinheit an. Diese Pauschale wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksguts nicht zurückerstattet.

§ 8 Ersatz eines Benutzerausweises

Für die Ausfertigung eines durch die Universitätsbibliothek erstellten Ersatzbenutzerausweises wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 9 Schließfachräumung

Für die Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro erhoben. Weitergehende Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung bleiben unberührt.

§ 10 Schriftliche Auskünfte

Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften, die einen Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten erfordern, wird je angefangener Arbeitsstunde eine Gebühr von 45,00 Euro erhoben. Diese Gebühr wird nicht erhoben von wissenschaftlichem Personal einer Hochschule sowie von wissenschaftlichem Personal einer Institution, die mit der Europa-Universität Viadrina kooperiert.

§ 11 Literaturrecherche

(1) Für Aufträge für Online-Recherchen in externen Informations-, Fakten- und Volltextdatenbanken, die von der Universitätsbibliothek übernommen werden, werden folgende Entgelte erhoben:

- Kosten für die Nutzung dieser Datenbank lt. Rechnung an die Universitätsbibliothek.
- Benutzerinnen und Benutzern, die nicht einer Hochschule des Landes Brandenburg oder einer der Partneruniversitäten der Europa-Universität angehören, haben außerdem eine Bearbeitungspauschale von 50,00 Euro zu erstatten.

(2) Falls die Informationsvermittlung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Forschungs-, Lehr- oder Studienaufgaben steht, sind Hochschulangehörigen die vollen Kosten der Datenbanknutzung in Rechnung zu stellen.

§ 12 Sondergebühren

(1) Werden für bedeutsame Sammlungen oder vergleichbare Bibliotheks- oder Archivbestände Dienstleistungen angeboten, die über die in dieser Gebührenordnung genannten Leistungen hinausgehen, können besondere Gebühren erhoben werden.

(2) Die spezifischen Gebühren ergeben sich aus der Anlage dieser Gebührenordnung.

§ 13 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren und Kosten

(1) Gebühren und Kosten können unter Beachtung der Vorschriften des § 59 LHO gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen (gemäß § 6 GebG Bbg).

§ 14 Sonstiges

Das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sind die eine Gebührenpflicht begründenden Umstände nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstanden, so richtet sich die Gebührenpflicht nach der zum Zeitpunkt des Entstehens geltenden Gebührenordnung.

Anlage

Alle Beträge sind in Euro angegeben.

1. Xerokopien

1.1. Druckerzeugnisse

a) Anfertigung durch

Benutzer/Benutzerinnen

- Bücher und Zeitschriften

je Kopie
0,20

- Zeitungsausschnitte

DIN A4

je Kopie
0,10

DIN A3

je Kopie
0,20

b) Anfertigung durch das Archiv

- Bücher und Zeitschriften

je Kopie
0,40

- Zeitungsausschnitte

DIN A4

je Kopie
0,20

DIN A3

je Kopie
0,40

1.2. Manuskripte, Bücher

Anfertigung nur durch das
Archiv

je Kopie 0,50

2. Bibliographische Listen und Nachweise aus den Katalogen

pro Nachweis

0,15

3. AV-Medien (Ton- und Videokassetten)

Pauschalpreis für eine kopierte Kassette inklusive
Versand

13,00

4. EDV-Dienstleistung

Ausdrucke eigener Texte je Blatt, DIN A4,
schwarz-weiß, einseitig

0,05

5. Fotos

S/W

Color

Dia

5.1 Aufnahmen

Kleinbild

3,00

4,00

5,00

6 x 6

4,00

8,00

10,00

9 x 12

8,00

15,00

20,00

5.2.

Vergrößerungen

| | | |
|---------|-------|-------|
| 3 x 18 | 4,00 | 25,00 |
| 18 x 24 | 6,00 | 30,00 |
| 24 x 30 | 10,00 | 45,00 |
| 30 x 40 | 20,00 | 60,00 |

5.3. Dia- Leihgebühren

| | |
|-----------------|-------|
| Kleinbild-Dia | 3,00 |
| 6 x 6 Aufnahme | 5,00 |
| 9 x 12 Aufnahme | 15,00 |

5.4. Nutzungsgebühren für Bildvorlagen

5.4.1. Bücher/Kalender

(Bei späteren Neuauflagen 50% Ermäßigung; Lexika (kleinformatige Abbildungen)
S/W 40,00 Color 80,00)

| Auflage | Druckformat | | | | | | | |
|------------|-------------|--------|-----------|--------|--------|--------|---------------------------|--------|
| | 1/4 Seite | | 1/2 Seite | | Seite | | Buchdeckel/Schutzumschlag | |
| | S/W | Color | S/W | Color | S/W | Color | S/W | Color |
| bis 1 000 | 8,00 | 30,00 | 11,00 | 45,00 | 15,00 | 60,00 | 20,00 | 95,00 |
| 2500 | 15,00 | 40,00 | 22,00 | 60,00 | 30,00 | 85,00 | 40,00 | 125,00 |
| 5000 | 25,00 | 50,00 | 35,00 | 80,00 | 45,00 | 105,00 | 60,00 | 155,00 |
| 7500 | 30,00 | 60,00 | 45,00 | 95,00 | 60,00 | 125,00 | 85,00 | 185,00 |
| 10000 | 40,00 | 70,00 | 55,00 | 110,00 | 80,00 | 145,00 | 105,00 | 215,00 |
| 25000 | 45,00 | 85,00 | 70,00 | 125,00 | 95,00 | 165,00 | 125,00 | 245,00 |
| 50000 | 55,00 | 95,00 | 80,00 | 140,00 | 110,00 | 185,00 | 145,00 | 280,00 |
| 75000 | 60,00 | 105,00 | 90,00 | 155,00 | 125,00 | 205,00 | 165,00 | 310,00 |
| | | 0 | | | | | | |
| über 75000 | 70,00 | 115,00 | 100,00 | 170,00 | 140,00 | 225,00 | 185,00 | 340,00 |
| | | 0 | | 0 | | | | |

5.4.2 Zeitungen und Zeitschriften

| Auflage | Druckformat | | | |
|-----------|-------------|-------|-----------|--------|
| | 1/4 Seite | | 1/2 Seite | |
| | S/W | Color | S/W | Color |
| bis 50000 | 30,00 | 40,00 | 50,00 | 85,00 |
| | 0 | | | |
| 100000 | 45,00 | 60,00 | 80,00 | 125,00 |

| | | | | |
|--------|------|-------|-------|-------|
| | 0 | | | 0 |
| 250000 | 60,0 | 85,00 | 105,0 | 165,0 |
| | 0 | | 0 | 0 |
| 500000 | 80,0 | 105,0 | 130,0 | 205,0 |
| | 0 | 0 | 0 | 0 |
| über | 95,0 | 125,0 | 155,0 | 245,0 |
| 500000 | 0 | 0 | 0 | 0 |

5.4.3 Film und Fernsehen

| | |
|--|---------------|
| | S/W und Color |
| Film/Fernsehen (bei Wiederholungssendungen 50% Ermäßigung) | 80,00 |
| CD-ROM/Internet | 55,00 |

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 sowie § 15 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung der European New School of Digital Studies (ENS) erlassen¹:

Satzung
für die European New School
of Digital Studies
der Europa-Universität Vi-
adrina Frankfurt (Oder)
vom 29. 01. 2020

§ 1

Stellung innerhalb der Europa-Universi-
sität Viadrina (EUV)

Die European New School of Digital Studies (ENS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (nachfolgend: EUV) unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der EUV gemäß §§ 65 Abs. 1 S.4 Ziff. 2, 74 Abs. 2 S. 2 BbgHG. Sie hat ihren Sitz am Collegium Polonicum.

§ 2

Ziele

(1) Die ENS trägt zur Profilierung der EUV im Rahmen des Forschungsschwer-

punkts „europäische digitale Gesellschaft“ bei. Sie fördert die interdisziplinäre Erforschung kultureller, sozialer, politischer, rechtlicher und ökonomischer Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Sie knüpft an den Gründungsauftrag der EUV an, der sich auf die Förderung der Internationalität und Interdisziplinarität, der Entwicklung der Region diesseits und jenseits der Oder und insbesondere der deutsch-polnischen Zusammenarbeit sowie der gesamteuropäischen Integration richtet. Sie hebt die Zusammenarbeit mit der Adam-Mickiewicz-Universität auf eine neue Stufe und vertieft und erweitert diesen Gründungsauftrag der EUV auf die Erforschung der Auswirkungen der Digitalisierung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung.

(2) Die ENS hat die Aufgabe, interdisziplinäre Lehre des in Absatz 1 genannten Forschungsschwerpunkts zu entwickeln und die Einrichtung entsprechender Studiengänge zu unterstützen. Sie hat die Aufgabe innovative Lehrformate unter Einsatz digitaler Technologien zu entwickeln und ihren Einsatz zu befördern.

(3) Die ENS legt mit ihren Aktivitäten in Forschung und Lehre die Grundlagen für eine zukünftige Umwandlung in eine organisatorische Grundeinheit.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der ENS sind:

- a) die Leiterin oder der Leiter der ENS, die an den Fakultäten für die ENS ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen gem. § 2 der Grundordnung der EUV,
- b) analog zu §15 Absatz 6 der Grundordnung der EUV die auf Antrag mit Zustimmung der ENS-Versammlung von der Präsidentin oder dem Präsidenten bewilligten weiteren Mitglieder. Die Zugehörigkeit weite-

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 29.01.2020 ihre Genehmigung erteilt.

rer Mitglieder ist grundsätzlich zeitlich zu befristen; eine wiederholte Bewilligung ist zulässig.

- a) die in den der ENS zugeordneten Studiengängen eingeschriebenen Studierenden.

§ 4

Assoziierte Personen und Einrichtungen

- (1) Assoziierte Personen der ENS sind:
 - a) Fellows der ENS für die Dauer der Fellowship, d.h. eigenständig wissenschaftlich tätige Personen, deren Forschungsprojekte überwiegend durch Mittel der ENS gefördert werden,
 - b) die an der ENS tätigen promovierten Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler für die Dauer ihres Gastaufenthalts an der EUV.
- (2) Darüber hinaus können weitere Personen der ENS assoziiert werden. Die Assoziierung ist nicht an die Zugehörigkeit zur EUV gebunden. Assoziierte Personen sind keine Mitglieder der EUV. Ein Antrag auf Assoziierung ist in Textform an die Leitung zu richten. Über den Antrag entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin der ENS. Die Assoziierung weiterer Personen ist grundsätzlich zeitlich zu befristen; eine wiederholte Bewilligung ist zulässig.
- (3) Die Assoziierung endet mit Ablauf der zeitlichen Befristung.

§ 5

Mitwirkung der Mitglieder und assoziierten Personen

- (1) Mitglieder
 - sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Möglichkeiten der ENS deren Infrastruktur zu nutzen und in den Gremien der ENS mitzuwirken und
 - werden in ihren wissenschaftlichen Aktivitäten administrativ unterstützt.
- (2) Mindestens einmal im Semester findet eine Versammlung aller Mitglieder der

ENS statt (ENS-Versammlung). Alle Mitglieder der ENS sind stimmberechtigt.

(3) Assoziierte Personen können an der ENS-Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 6

ENS-Versammlung

Die ENS-Versammlung kann zu allen Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung und administrativen Organisation der ENS Stellung beziehen. Die Versammlung kann Empfehlungen an die Leitung aussprechen. Sie wählt sich ein nicht der Leitung der ENS angehörendes Mitglied der ENS als Vorsitzende(n). Die Versammlung beschließt ihre Empfehlungen und Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und mit mindestens 25/100 aller Mitglieder. Die ENS-Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Leitung der ENS

- (1) Die ENS wird durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der EUV geleitet (Leiter oder Leiterin der ENS). Die an die ENS berufenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer werden mit der Ernennung zu Mitgliedern der Leitung.
- (2) Die Leitung kann darüber hinaus in angemessenem Umfang erweitert werden. Die weiteren Mitglieder der Leitung müssen ebenfalls Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der EUV sein.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der ENS und die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 werden auf Vorschlag des Senats der EUV durch die Präsidentin oder den Präsidenten der EUV auf Zeit bestellt. Die Amtszeit des Leiters bzw. der Leiterin sowie der weiteren Mitglieder nach Absatz 2 beträgt vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Ein vorzeitiger Rücktritt muss mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (4) Sobald die Leitung aus mehreren Personen besteht, führt die Leiterin oder der

Leiter der ENS den Vorsitz. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Leiterin oder des Leiters der ENS doppelt. In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der ENS führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Die Leitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

a) Entscheidung über den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung der ENS,

b) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ENS,

c) Entscheidung über Vorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten für den Abschluss von Kooperationsabkommen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 8

Beirat

(1) Für die ENS wird ein Beirat bestellt, der die Aufgabe hat, Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der ENS abzugeben.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Leitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Der Stiftungsrat kann ein weiteres Mitglied benennen.

(3) Der Beirat wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit).

§ 9

Gleichstellung

Die Zuständigkeit für die Belange der Gleichstellung liegt bei der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 10

Finanzierung

Die ENS finanziert sich grundsätzlich aus Mitteln des Universitätshaushaltes sowie aus eingeworbenen Drittmitteln. Zuwendungen von dritter Seite sind möglich, wenn sie den Zielen der ENS zuträglich sind.

§ 11

Veröffentlichungen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung mit Mitteln der ENS gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form hochwertig veröffentlicht werden.

(2) Die ENS folgt den Leitlinien der DFG für gute wissenschaftliche Praxis.

(3) Die ENS trägt mit ihrer Publikationsstrategie zur Verwirklichung der Ziele der „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ bei.

§ 12

Schlussbestimmungen; Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der EUV.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EUV in Kraft.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S.3), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) jeweils für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Studiengänge die folgende ¹

Ordnung zur Ermöglichung alternativer Prüfungsformen im Sommersemester 2020

vom 22.4.2020

§ 1

(zu § 13 ASPO)

(1) In allen Studiengängen, auf die die ASPO Anwendung findet, können Prüfungen im Sommersemester 2020 auch dann in allen schriftlichen, elektronischen, mündlichen, praktischen oder sonstigen Formen und in einer Kombination dieser Formen abgehalten werden, wenn die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulkataloge oder die Modulbeschreibungen nicht alle diese Prüfungsformen vorsehen. Über die Prüfungsform entscheiden die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen und bei Prüfungen, die sich auf mehrere Lehrveranstaltungen beziehen, die für das Modul Verantwortlichen vor Beginn der Anmeldefrist für die betreffenden Prüfungen.

(2) Prüfungsformen, die keine Präsenz vor Ort erfordern, sollen als alternative Prüfungsformen angeboten werden, wenn sie zur Leistungskontrolle geeignet sowie insbesondere im Hinblick auf die Gesamtzahl der durchzuführenden Prüfungen für die Prüfenden zumutbar sind und wenn nicht sicher ist, dass die bisher vorgesehene Prüfungsform aufgrund der wegen des Corona-Virus erforderlichen Einschränkungen im Sommersemester 2020 realisierbar ist. Die Dekaninnen und Dekane sind dafür zuständig, diese Voraussetzungen zu prüfen.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 06.05.2020 ihre Genehmigung erteilt.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 S. 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.03/2017, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur RahmenO ZuZ vom 24.01.2018, erlassen die Fakultätsräte der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die folgende¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum

Studiengang Master of Digital Entrepreneurship

vom 15.01.2020

| | |
|----|--|
| §1 | Geltungsbereich |
| §2 | Zulassungsbeschränkung |
| §3 | Zugangsvoraussetzungen |
| §4 | Weiteres Auswahlkriterium im hochschuleigenen Auswahlverfahren |
| §5 | Hochschulabschluss |
| §6 | Zulassungskommission |
| §7 | Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung |
| §8 | Studienbeginn |
| §9 | Inkrafttreten |

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 06.11.2019 ihre Genehmigung erteilt.

§1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur RahmenO ZuZ vom 24.01.2018, und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.01/2017, S. 1), werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang Master of Digital Entrepreneurship an der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ sowie drei weitere Auswahlkriterien im Zulassungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHZG.

§3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 RahmenO ZuZ)

(1) Für den Zugang zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) müssen die Bewerbenden den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:

- a) ¹Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. 6 Semestern, in dem Kenntnisse in zwei der folgenden Fachgebiete, durch Studien- und Prüfungsleistungen oder äquivalente Nachweise im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS-Credits, erworben worden sind:

- Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Politikwissenschaften, Geschichte, Soziologie etc.)
- Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. BWL, Business Administration, Wirtschaftsinformatik etc.), insb. Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher Theorien und Methoden
- Rechtswissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Verwaltungswissenschaften, Staatswissenschaften etc.)
- Technische Wissenschaften/ Computerwissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Informatik, Ingenieurwissenschaften etc.)

²Liegen entsprechende Nachweise über Kenntnisse nur in einem der oben genannten Fachgebiete vor, erfolgt, soweit die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, eine vorläufige Einschreibung mit der Auflage, in einem weiteren Fachgebiet Studien- und Prüfungsleistungen oder äquivalente Leistungen im Umfang von 10 ECTS-Credits bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen.

- b) Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie desselben.
- b) ¹Die Englischkenntnisse durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original oder einer amtlich beglaubigten Kopie. ²Äquivalenzzertifikate oder -leistungen werden durch die Zulassungskommission nach §6 beschlossen und von der Hochschule bekanntgegeben.

(zu § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 8 BbgHZG)

(1) Neben dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) fließen drei weitere Kriterien in die Auswahlentscheidung ein:

- a) ¹Ein fachspezifischer Test in Form einer Projektskizze, der dem Nachweis der fachlichen und methodischen Qualifikationen dient. ²Die Projektskizze sollte maximal 5 Seiten umfassen und ein innovatives und gut begründetes unternehmerisches Vorhaben zur Lösung eines Problems der digitalen Gesellschaft und der digitalen Transformation skizzieren.

- b) ¹Der Nachweis besonderer fachlicher Leistungen (akademisch, persönlich, erfahrungsbasiert etc.), in Form eines Portfolios und – sofern vorhanden – entsprechender Zeugnisse oder Zertifikate, die seine oder ihre individuelle Befähigung zum Studiengang erkennen lassen. ²Diese Leistungen können z.B. in Form von wissenschaftlicher Reflektion der digitalen Gesellschaft, Praktika, Unternehmensgründungen oder der Arbeit in zivilgesellschaftlichen Initiativen erbracht worden sein. ³Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Notenschema:

- 1,0 = besonders überzeugend
- 3,0 = überzeugend
- 5,0 = nicht überzeugend

- c) ¹Ein von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu führendes 30minütiges Gespräch mit den Bewerbenden, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem Studiengang und dem geplanten Projekt geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll. ²Das Gespräch kann auch unter Zuhilfenahme von Videotelefonie durchgeführt werden. ³Das Gespräch kann als Gruppengespräch mit bis zu vier Bewerbenden gleichzeitig durchgeführt werden. ⁴Die Bewertung des Gesprächs erfolgt durch die Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Notenschema:

- 1,0 = besonders überzeugend
- 3,0 = überzeugend
- 5,0 = nicht überzeugend

(2)¹Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote (51%) und den weiteren Auswahlkriterien

§ 4

Weitere Auswahlkriterien im hochschuleigenen Auswahlverfahren

nach §4. ²Die Ergebnisse des fachspezifischen Tests nach Absatz 1 lit. a) fließen zu 22%, der Nachweis der Qualifikationen nach Absatz 1 lit. b) zu 15%, und die Ergebnisse des Auswahlgesprächs nach Absatz 1 lit. c) zu 12% in die Rangfolge ein. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5
Hochschulabschluss
(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 6
Zulassungskommission
(zu § 5 Absatz 5 RahmenO ZuZ)

(1) Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbenden die Zahl der Studienplätze übersteigt, prüft eine Zulassungskommission nach § 5 Abs. 5 und 6 RahmenO ZuZ anhand der durch das Dezernat für Studentische Angelegenheiten geprüften Bewerbungen die Eignung und Qualifikation.

(2) ¹Wird eine Zulassungsbeschränkung festgelegt, ist eine Zulassungskommission zu bilden. ²Die Zulassungskommission wird aus mindestens einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden der Europa-Universität Frankfurt (Oder) sowie drei professoralen Mitgliedern, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden der Adam Mickiewicz Universität Poznań gebildet. ³Die Zulassungskommission wird von den Fakultätsräten der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ⁴Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁶Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁷Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7
Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung
(zu § 3 Absatz 3 Satz 2 RahmenO ZuZ)

Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 8
Studienbeginn
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 9
Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Digital Entrepreneurship
(Master of Arts)**

vom 15. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----|--|
| §1 | Geltungsbereich |
| §2 | Ziele des Studiums |
| §3 | Abschlussgrad |
| §4 | Studienbeginn |
| §5 | Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums |
| §6 | Prüfungsausschuss |
| §7 | Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen |
| §8 | Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten |
| §9 | Verpflichtende Studienfachberatung |
| §10 | Masterarbeit |
| §11 | Abschlusskolloquium |
| §12 | Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote |
| §13 | Betreuung der studentischen Projektvorhaben durch Mentorinnen und Mentoren |
| §14 | Inkrafttreten/ Außerkräfttreten |

**§1
Geltungsbereich
(zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Master of Digital Entrepreneurship mit dem Abschluss Master of Arts an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie dem Abschluss Magister der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań gemäß § 1 Abs. 2 ASPO der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

**§ 2
Ziele des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)**

(1) ¹Das Studium soll dazu befähigen, die Herausforderungen und Chancen der entstehenden digitalen Gesellschaft Europas zu analysieren und diesbezüglich konkrete Gestaltungsideen zu entwickeln.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom Xx.XX.XX ihre Genehmigung erteilt.

²Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden Kenntnisse nachweisen, die eine interdisziplinäre Sicht auf kulturelle, politische, ökonomische und juristische Entwicklungen der digitalen europäischen Gesellschaft ermöglichen. ³Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem genannten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten. ²Veranstaltungen in anderen Sprachen sind im Bereich der Wahlmodule anrechenbar.

3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

(1) Mit erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums werden als Doppelabschluss die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie „Magister“ der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań erworben.

(2) Der Erwerb der Abschlüsse ist nur im Rahmen dieses Doppelprogramms möglich.

§4

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Absatz 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. Es handelt sich um einen konsekutiven, projektorientierten Masterstudiengang. ³Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

| Modul | ECTS | Präsenzstudium in LVS | Präsenzstudium | Selbststudium | Leistungsnachweis | Arbeitsaufwand (gesamt) | Gewicht Gesamtnote |
|--|------|-----------------------|----------------|---------------|-------------------|-------------------------|--------------------|
| A1 Recht und Ethik der digitalen Gesellschaft | 6 | 4 | 60 Stunden | 120 Stunden | modulabhängig | 180 Stunden | 75% |
| A2 Techniksoziologie und Digitale Gesellschaft | 6 | 4 | 60 Stunden | 120 Stunden | modulabhängig | 180 Stunden | |
| A3 Theorien des Managements in der Digitalen Welt | 6 | 4 | 60 Stunden | 120 Stunden | modulabhängig | 180 Stunden | |
| A4 Informatik in Management | 6 | 4 | 60 Stunden | 120 Stunden | modulabhängig | 180 Stunden | |

| | | | | | | | |
|--|------------|-----------|-----------------|-----------------|-------------------------|-------------|-------------|
| A5 Human Resource Management | 6 | 4 | 60 Stunden | 120 Stunden | modulabhängig | 180 Stunden | |
| B1 Projektmanagement | 6 | 3 | 45 Stunden | 135 Stunden | modulabhängig | 180 Stunden | |
| B2 Technische Kompetenzen | 6 | 3 | 45 Stunden | 135 Stunden | modulabhängig | 180 Stunden | |
| B3 Entrepreneurship in Action | 6 | 3-4 | 45-60 Stunden | 120-135 Stunden | modulabhängig | 180 Stunden | |
| B4 Digitales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht | 6 | 3 | 45 Stunden | 135 Stunden | modulabhängig | 180 Stunden | |
| C Individuelle Vertiefung und Spezialisierung | 18 | 4-5 | 180-225 Stunden | 315-360 Stunden | modulabhängig | 540 Stunden | |
| D Praxismodul | 12 | 2 | 30 Stunden | 330 Stunden | modulabhängig | 360 Stunden | |
| E Individuelles Projekt | 15 | 2 | 30 Stunden | 420 Stunden | modulabhängig | 450 Stunden | |
| F Abschlussmodul | 4 | 6 | 60 Stunden | 60 Stunden | Vorbereitungskolloquium | 630 Stunden | unbenotet |
| | 15 | | | 450 Stunden | Masterarbeit | | 20% |
| | 2 | | | 60 Stunden | Abschlusskolloquium | | 5% |
| Summen | 120 | 48 | 840 | 2760 | | 3600 | 100% |

⁴Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt mindestens 800 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3200 Stunden. ⁵Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen sowie zu Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser studienengangspezifischen Ordnung).

(2) Der Studiengang besteht aus 6 Modulen:

- Grundlagenmodule (A1-5)
- Kompetenzmodule (B 1-4)
- Wahlpflichtmodule (C 1-2)
- Praxismodul (D)
- Projektmodul (E)
- Abschlussmodul: Masterarbeit (MA) (F)

(3) Es müssen fünf Grundlagenmodule (A-Module) mit jeweils 6 ECTS-Punkten in den Modulen Recht und Ethik der digitalen Gesellschaft, Techniksoziologie und Digitale Gesellschaft, Theorien des Managements in der Digitalen Welt, Informatik in Management und Human Resource Management erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Es müssen vier Kompetenzmodule mit jeweils 6 ECTS-Punkten in den Modulen Projektmanagement, Technische Kompetenzen, Entrepreneurship in Action und Digitales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis erfolgreich absolviert werden. ⁴Ggf. sind für einzelne Lehrveranstaltungen Vorkenntnisse nachzuweisen. ³Studierende ohne ersten Hochschulabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach können sich Bachelor- Lehrveranstaltungen als Mastermodul anrechnen lassen, wobei die Doppelverwendung von Modulen sowie die Belegung eines gleichen oder wesentlich inhaltsgleichem Moduls nicht erlaubt ist.

(5) ¹Im Modul für individuelle Spezialisierung und Vertiefung (C) muss verpflichtend eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Modul B2 belegt werden. ²Für die restlichen 12 ECTS bestehen folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- a) C1 Wissenschaftlich-fachliche Vertiefung:
- Ausgewählte Lehrveranstaltungen aus den Modulen A und B entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - Ausgewählte Master-Lehrveranstaltungen und -Module der Wirtschaftswissenschaftlichen, Kulturwissenschaftlichen und Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis (einzelne dieser Lehrveranstaltungen können zulassungsbeschränkt sein).
- b) C2 Vertiefung praxisrelevanter Fähigkeiten und Kenntnisse
- benotete Fremdsprachenprüfungen gemäß § 7 Abs. 5 im Umfang von insgesamt bis zu 12 ECTS,
 - ausgewählte Lehrveranstaltungen aus den Modulen A und B entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - ausgewählte Master-Lehrveranstaltungen und -Module der Wirtschaftswissenschaftlichen, Kulturwissenschaftlichen und Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis (einzelne dieser Lehrveranstaltungen können zulassungsbeschränkt sein).

(6) ¹Im Praxismodul (D) werden 12 ECTS-Punkte erworben. ²Dies kann durch ein zehnwöchiges Vollzeitpraktikum (siehe Praktikumsrichtlinie, Anlage 3) oder ein zehnwöchiges Gruppenprojekt erfolgen. ³Das Praktikum soll berufsqualifizierend sein und inhaltlichen Bezug zur Digitalen Gesellschaft aufweisen. ⁴Das Gruppenprojekt soll mit Partnerorganisationen der lokalen Gemeinden Frankfurt (Oder) oder Słubice (Polen) realisiert werden. ⁵Bei kürzeren Praktika (entsprechend der Praktikumsrichtlinie, Anlage 3) können Workshops des Gründerzentrums angerechnet werden, wobei eine Arbeitsleistung von 30 Stunden einem ECTS-Credit entspricht. ⁶Studiengangsleitung und Career Center unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz, ggf. im Ausland. ⁷Genauerer regelt die Praktikumsrichtlinie für den Geltungsbereich Master of Digital Entrepreneurship (Anlage 3). ⁸Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Die Leistungsnachweise für diese Leistungen werden mit bestanden / nicht bestanden bewertet. ¹⁰Das berufsqualifizierende Praktikum bzw. Gruppenprojekt wird von einem internen Mentor bzw. einer internen Mentorin fachlich begleitet, siehe § 13.

(7) ¹15 ECTS-Credits werden im individuellen Projektmodul durch erfolgreichen Abschluss des individuellen Projekts erworben. ²Das individuelle Projekt setzt ein innovatives unternehmerisches Vorhaben zur Lösung eines Problems der digitalen Gesellschaft und der digitalen Transformation um, das zur Lösung kollektiver Probleme beiträgt und auch dem öffentlichen Interesse dient. ³Die Studierenden stellen u. a. ein Team (aus dem universitären Kontext und darüber hinaus) zusammen und leiten es projektzielorientiert an. ⁴Die Projekte können gewinnorientiert, gemeinnützig oder hybrider Natur sein und ggf. die Gründung eines eigenen Unternehmens/Start-Ups oder einer eigenen Organisation beinhalten. ⁵Studierende setzen das individuelle Projekt in Begleitung durch einen internen Mentor bzw. interne Mentorin sowie einen externen Mentor bzw. externe Mentorin um.

(8) Für die Masterarbeit einschließlich dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und Kolloquien werden 21 ECTS-Credits vergeben.

§ 6

Prüfungsausschuss

(zu § 9, insbesondere Abs. 1 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen, die von der der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verantwortet werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Soweit Prüfungen von der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań verantwortet werden, obliegen deren Organisation und Durchführung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wird aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehört darüber hinaus ein oder eine von der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań bestimmter professoraler Vertreter oder professorale Vertreterin an. ³Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der European New School, des Collegium Polonicum sowie der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

§ 7

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) ¹Im Rahmen des Studiengangs sind folgende mögliche Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Begleitendes Mentoring
- Projekt- und Praxisseminare
- Vorlesungen
- Übungen
- Arbeitsgemeinschaften
- Praktika
- Sprachkurse
- Gruppen- und Einzelprojekte
- Digitale Workshops
- Blended-/e-learning (inkl. webinars, e-portfolios, flipped classroom)
- Online-Kurse

²Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten individuell erkennbaren Leistung.

(2) ¹Der modulverantwortliche Hochschullehrer bzw. die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt mit der Ankündigung eines Moduls die Kriterien für den Leistungsnachweis fest. ²Die Teilnahme an den Prüfungen kann von der erfolgreichen Beteiligung an den Übungen oder anderen Studienleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Der in einem Modul erreichte Leistungsnachweis enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls die im Modul erzielte Note.

(4) ¹Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits müssen mindestens 45 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie 45 ECTS-Credits in Lehrveranstaltungen der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań erbracht werden. ²Studierende werden von der Studiengangsleitung und der Abteilung für Internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, eine geeignete Hochschule für einen freiwilligen Auslandsaufenthalt zu finden.

(5) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote.

(6) ¹Im Einzelnen wird die Zahl der ECTS-Credits für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach folgenden Kriterien bestimmt:

- a) Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:
- Referat bzw. Vortrag

- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten
- b) Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:
- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
 - mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
 - Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
 - mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten
 - Durchführung und öffentliche Präsentation einer abschließenden praktischen Aufgabe, einzeln oder im Team
- c) Für 9 ECTS-Credits:
- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten
- d) Für alle von der Veranstaltungen aus den Modulkatalogen der Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gelten die von der oder dem jeweiligen Lehrverantwortlichen festgelegten Prüfungsformen.
- e) Für alle Veranstaltungen aus den Modulkatalogen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gilt die Vergabe von ECTS-Punkten nach folgenden Kriterien: Für 6 ECTS eine der folgenden Leistungen:
- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten
 - eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten
 - eine Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z.B. Seminararbeit)
 - eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
 - eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten und eine häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
 - Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten bzw. der Kandidatin sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(7) ¹In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ²Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Zeit nach der Immatrikulation in den Studiengang erworben werden. ³Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(8) ¹Darüber hinaus kann im Modul C ein Leistungsnachweis für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

²6 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

³6 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁴12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁵12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache (außer Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vertretenen Fakultäten entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von §21 Absatz 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie §18 S. 3 und 4 ASPO gehen dieser Regelung vor. ³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(10) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 9 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen; im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 9 S. 1 erfüllt. ²Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 10 S. 1 Halbsatz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 8

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1,

Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ wird die Leistung anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 9

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁷In Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen. ³Der Prüfungsausschuss kann bei Zweifeln an der Richtigkeit des ärztlichen Attests ein amtsärztliches Attest nachfordern. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§10

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, Abs. 7 S. 4, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Die 21 ECTS der Masterarbeit setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 4 ECTS Vorbereitungskolloquium (unbenotet)
- 15 ECTS schriftlicher Teil der Masterarbeit (benotet)
- 2 ECTS Abschlusskolloquium (benotet)

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum schriftlichen Teil Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der Module A, C, D und E gemäß § 5 sowie der Besuch des vorbereitenden Kolloquiums in Semester 2 und 3.

(3) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt 8 Wochen ab Anmeldung.

(4) Zur Vorbereitung der Masterarbeit finden ab dem 2. Semester verpflichtende Kolloquien statt. Diese werden mit jeweils 2 ECTS unbenotet angerechnet.

(5) Der genaue Umfang der Arbeit wird bei der Themenvergabe durch den Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin festgelegt und sollte ca. 20.000 Wörter betragen.

(6) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Als Gutachter bzw. Gutachterin ist je ein Angehöriger bzw. eine Angehörige der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań zu wählen. ³Ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. ⁵§ 44 Absatz 6 Satz 3 BbgHG bleibt hiervon unberührt. ⁶Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin muss die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllen. ⁷Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss, der diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen kann.

(7) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit wird folgendermaßen berechnet:

- schriftlicher Teil der Masterarbeit: 80%
- Abschlusskolloquium: 20%

¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(9) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(10) Die Masterarbeit darf, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich identisch sein.

§11 **Abschlusskolloquium** **(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- eines mind. mit der Note 4,0 bewerteten schriftlichen Teils der Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 im Gesamtumfang von 103 ECTS-Credits.

(2) ¹Das Thema der mündlichen Prüfung ist bezüglich Satz 2 und 3 im Einvernehmen zwischen den Prüfern bzw. Prüferinnen und der zu Prüfenden Person festzulegen. ²Das Thema kann der Masterarbeit entsprechen; in diesem Fall findet eine Verteidigung der Masterarbeit statt. ³Alternativ kann das Thema aus einem Wahlpflichtmodul stammen. ⁴Die Prüfung dauert ca. 25 Minuten je Studierende bzw. Studierenden. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Bewertungen der Prüfer bzw. Prüferinnen mindestens

„ausreichend“ (4,0) ergibt. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. § 9 Abs. 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind nach Möglichkeit Erst- und Zweitbetreuer bzw. -betreuerin der Masterarbeit.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 absolviert werden. ³Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

§ 12

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Absatz 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

| | |
|-----|--|
| 75% | Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module A - C) |
| 20% | Masterarbeit |
| 5% | Abschlusskolloquium |

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 13

Betreuung der studentischen Projektvorhaben durch Mentorinnen und Mentoren

¹ Jede Studierende und jeder Studierende wird einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet, die sie oder ihn während ihres oder seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres oder seines Studiums beratend unterstützt. Mentorinnen und Mentoren gehören dem Fachbereich der oder des Studierenden an; sie können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, geeignete wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte oder Tutorinnen oder Tutoren sein. ²Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule. ³Um eine regelmäßige Betreuung der studentischen Projektvorhaben zu gewährleisten, sind alle Studierenden darüber hinaus dazu angehalten, sich selbstständig einen Mentor bzw. eine Mentorin aus der Berufspraxis zu suchen. ⁴Allen Studierenden wird empfohlen, pro Semester mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit ihren Mentorinnen bzw. Mentoren zu führen.

§14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben.

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts)

| | |
|-------------------------------|---|
| Name: _____ | Matrikel-Nr.: _____ |
| Bereits erbrachte ECTS: _____ | Fachsemester: _____ Fehlende ECTS: _____ |

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:

| Semester | Modul | ECTS |
|----------|-------|------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der obenstehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 3:

Praktikumsrichtlinien der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Geltungsbereich: Master of Digital Entrepreneurship (MoDE) (entsprechend der Studien-und Prüfungsordnung vom XX.01.2020)

Die 2020 in Kraft getretene Studien-und Prüfungsordnung des Master of Digital Entrepreneurship (MoDE) sieht ein optionales Praktikum vor. Die Organisation und Durchführung der Praktika liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Die Anerkennung von Praktika obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Anerkennung wird von dem/der MoDE-Studiengangskoordinator/in vorbereitet.

Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

Zeitpunkt des Praktikums

Studentische Praktika werden studienbegleitend durchgeführt. In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

Praktika vor Studienbeginn

Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden und den unten genannten Vorgaben entsprechen, können dann anerkannt werden, wenn sie höchstens ein Jahr vor Studienbeginn abgeleistet wurden und noch nicht in einem anderen Studiengang als Studienleistung mit ECTS-Credits anerkannt wurden.

Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums regelt die Studien-und Prüfungsordnung des MoDE in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein Vollzeitpraktikum (35-40 Wochenstunden, Überstunden werden nicht berücksichtigt). Teilzeitpraktika sind entsprechend länger zu absolvieren.

Übersicht über die Vergabe von ECTS-Credits für Praktika

| | |
|--------------|-----------------|
| 5-6 Wochen | 6 ECTS-Credits |
| 7-8 Wochen | 9 ECTS-Credits |
| 10-11 Wochen | 12 ECTS-Credits |

Praktika, die über die maximale Dauer hinausgehen, werden anerkannt, allerdings kann nicht mehr als die höchste angegebene Anzahl an ECTS-Credits vergeben werden.

Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die Anerkennung der Praktika

1. Das Praktikum muss einen inhaltlichen/fachlichen Bezug zum MoDE aufweisen.
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem Niveau des Master-Studiums und damit verbundener Berufsfelder entsprechen. Fachkenntnisse müssen somit eingebracht und um berufspraktische Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Aufräumen, Servieren, Kopieren, handwerkliche Arbeiten etc. dürfen somit nicht die Hauptaufgabe sein.
3. Das Praktikum ist Bestandteil der Ausbildung, so dass erkennbar das Lernen und Sammeln von Erfahrung im Vordergrund stehen muss. Nebenjobs und andere Tätigkeiten, die vorwiegend Erwerbsscharakter haben, können aus diesem Grund nicht anerkannt werden.
4. Werkstudent*innentätigkeiten werden anerkannt, sofern die in Punkt 1-3 genannten Kriterien gegeben sind und die Mindestdauer erfüllt ist.
5. Berufliche Tätigkeit vor Studienbeginn, z.B. zwischen BA-und MA-Studium, kann anerkannt werden, wenn die o.g. Bedingungen erfüllt sind und das Arbeitsverhältnis maximal ein Jahr vor Beginn des Studiums beendet wurde.
6. Die Mitarbeit als studentische/wissenschaftliche Hilfskraft an einem Lehrstuhl oder einer Einrichtung der Europa-Universität Viadrina kann, bei Erfüllung o.g. Kriterien, anerkannt werden,

wenn die Tätigkeit einen aktiven Eigenanteil umfasst, selbständiges Arbeiten erfordert und ein deutlicher Praxisbezug vorliegt. Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und zur Anerkennung steht die Studiengangsleitung sowie das Career Center beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.

Täuschungsversuche

Mit ihrer Unterschrift unter dem Antrag auf Anerkennung des Praktikums bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum tatsächlich absolviert haben. Sollte ein Antrag unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (Unterschrift des Praktikumsgebers, Praktikumszeugnis), liegt ein Betrugsversuch gemäß § 21 ASPO vor.

Die Präsidentin
Justizariat

Große Scharnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Bearbeiter: Herr Gerstel
Tel (0335) 55 34 4577
Fax (0335) 55 34 4305
gerstel@europa-uni.de
www.europa-uni.de

Frankfurt (Oder), 29.01.2020

B e s c h l u s s

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 20, S.3), wird nach Anhörung des Senats am 29.01.2020 und dessen zustimmender Kenntnisnahme die European New School of Digital Studies als zentrale wissenschaftliche Einrichtung i.S.v. § 74 Absatz 4 BbgHG errichtet.

Dieser Beschluss wird wirksam mit der Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat gemäß § 18 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl.I/19, Nr. 14).

Frankfurt (Oder), 29.01.2020

Prof. Dr. Julia von Blumenthal
Präsidentin

Die Präsidentin
Justizariat

Große Scharnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Bearbeiter: Herr Gerstel
Tel (0335) 55 34 4577
Fax (0335) 55 34 4305
gerstel@europa-uni.de
www.europa-uni.de

Frankfurt (Oder), 29.01.2020

B e s c h l u s s

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 20, S.3), wird nach Anhörung des Senats am 29.01.2020 und dessen zustimmender Kenntnisnahme der Studiengang

Master of Digital Entrepreneurship (MoDE)

eingerrichtet.

Dieser Beschluss wird wirksam mit der Genehmigung durch den Stiftungsrat gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl.I/19, Nr. 14).

Prof. Dr. Julia von Blumenthal
Präsidentin